Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5708

18. 08. 76

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für bestimmte Aale der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs (1. 1. bis 30. 6. 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [1]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aalfang ist in einigen Produktionszentren der Gemeinschaft untersagt worden oder unmöglich geworden. Dies führte zu einem Rückgang der Gemeinschaftsproduktion an Aalen im allgemeinen und insbesondere bei Aalen, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs. Somit hängt gegenwärtig die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Gemeinschaft mit dieser Aalart zu einem großen Teil von Einfuhren ab. Es erscheint deshalb angezeigt, vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 die Anwendung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren im Rahmen einer angemessenen Menge vollständig auszusetzen. Im Rahmen dieser Menge wenden die neuen Mitgliedstaaten die Zollsätze gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte [2]) an. Die Einführung einer solchen Gemeinschaftsmaßnahme scheint für die Gemeinschaftsproduktion keine Nachteile zu bewirken.

Der gegenwärtig von der Gemeinschaftsproduktion nicht gedeckte und durch Einfuhren auszugleichende Bedarf kann auf 3100 Tonnen für das erste Halbjahr 1977 geschätzt werden. Es ist daher ein Zollkontingent für diese Aale unter den obengenannten Bedingungen für diesen Zeitraum zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Mitgliedstaaten den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren dieser Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewendet wird; der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die untenstehenden Mitgliedstaaten ausgegangen wird; im vorliegenden Fall handelt es sich um Waren, für die die verfügbaren Statistiken keine Auskünfte über die Marktlage dieser Erzeugnisse geben; deshalb ist eine sich auf die Einfuhrentwicklung dieser Waren gründende Aufteilung auf die Mitgliedstaaten nicht möglich; jedoch kann nach den von den Mitgliedstaaten angegebenen Vorausschätzungen die erste Beteiligung an der Kontingentsmenge entsprechend Artikel 2 festgesetzt werden.

Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten, die ihren ursprünglichen Anteil ausgeschöpft haben, bestimmt ist; um den Importeuren eine gewisse

[1]) Stellungnahme vom . . .

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 14

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf etwa 85 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen; er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist; die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten; diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 wird ein Gemeinschaftszollkontingent von 3100 Tonnen für Aale, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung in Räuchereien oder Enthäutungsbetrieben oder zum industriellen Herstellen von Waren der Tarifnummer 16.04 – nach von den zuständigen Behörden festzulegenden Bedingungen –, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

3. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Zollkontingents Zollsätze an, die sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte errechnen.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 2650 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1977 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

	in Tonnen
Benelux	1080
Dänemark	360
Deutschland	900
Frankreich	36
Irland	4
Italien	45
Vereinigtes Königreich	225.

2. Die zweite Rate in Höhe von 450 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 16. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Zo 95/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 30. Juni 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen am 1. Mai 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. April 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Mai 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. April 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Mai 1977 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufende Anrechnung auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission auf deren Aufforderung hin mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

Im Laufe der Vorjahre war die Aalfischerei in bestimmten Fangzentren der Gemeinschaft untersagt oder infolge der Wasserverschmutzung unmöglich geworden. Man hat sich bemüht, die Produktion der anderen Zentren zu steigern, um zumindest den Bestandsverlust auszugleichen. Trotz dieser Bemühungen wurde festgestellt, daß die Gemeinschaftserzeugung unzureichend blieb, um die Versorgung der verarbeitenden Industrien der Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Diese Lage hat den Rat – auf Vorschlag der Kommission – veranlaßt, seit 1971 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für bestimmte frische Aale (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren, der Tarifstelle ex 03.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu eröffnen.

Seither hat sich die Marktlage auf diesem Sektor nicht wesentlich gebessert.

Eine neue Prüfung des Marktes für Aale und des Einfuhrbedarfs wurde auf einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" am 10. Juni 1976 durchgeführt. Auf Antrag der Behörden der Bundesrepublik Deutschland wurde die Möglichkeit geprüft, den jährlichen Kontingentszeitraum auf die Zeispanne vom 1. Juli bis 30. Juni zu verlegen, damit das Kontingent den Handelserfordernissen besser genügt. Da die Fischereisaison in der Hauptsache im Herbst ist, werden zwei Drittel, insbesondere der deutschen Einfuhren, von September bis Dezember getätigt. Nach den bei der Verwaltung der Kontingente üblicherweise angewandten Regeln ist die Rücküberweisung auf die Gemeinschaftsreserve ab August vorgesehen. Bei Einhaltung dieser Bestimmung bietet sich keine Möglichkeit für eine wirtschaftlich rationelle Ausnutzung der Kontingente.

Auf der genannten Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen" hat sich gezeigt, daß Einstimmigkeit über ein System erzielt werden könnte, das die Eröffnung eines Zollkontingents für sechs Monate ab 1. Januar 1977 und danach die Eröffnung eines jährlichen Zollkontingents für den Zeitraum vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 vorsieht.

Es erscheint deshalb angezeigt, erneut ein Gemeinschaftszollkontingent in Höhe von 3100 Tonnen für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1977 zu eröffnen, womit dem von den Mitgliedstaaten geltend gemachten Bedarf an Einfuhren aus Drittländern ungefähr entsprochen würde.

Bei der Aufteilung der vorgenannten Menge von 3100 Tonnen wird eine erste Tranche von 2560 Tonnen nach Maßgabe ihres Bedarfs auf die Mitgliedstaaten verteilt. Der Rest von 450 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Dies ist der Zweck des beigefügten Vorschlags.